



Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen

- Fortschreibung auf Grundlage des Beschlusses 17/2014 (geänderte Fassung) des Landesjugendhilfeausschusses

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 24.06.2016

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Landesjugendamt
Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses
Carolastraße 7a, 09111 Chemnitz

E-Mail: LJHA@lja.sms.sachsen.de
Web: www.landesjugendamt.sachsen.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Schulsozialarbeit als Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe am Lebensort Schule	4
2.1	Gesetzliche Grundlage.....	4
2.2	Definition von Schulsozialarbeit.....	4
2.3	Zuständigkeit und Planungsverantwortung.....	5
3	Zielgruppen, Zielstellung und thematische Schwerpunkte	6
4	Arbeitsprinzipien.....	7
5	Methoden und Aufgabenfelder	9
6	Qualitätsentwicklung	12
6.1	Qualitätsstandards/ -merkmale.....	12
6.1.1	Strukturqualität.....	12
6.1.2	Prozessqualität.....	13
6.1.3	Ergebnisqualität	15
6.2	Qualitätsentwicklungsprozess	15
7	Datenschutz und Schweigepflicht.....	16
7.1	Datenschutz	17
7.1.1	Rechtliche Grundlagen.....	17
7.1.2	Schutzbereich	17
7.1.3	Datenerhebung	17
7.1.4	Datenspeicherung	17
7.1.5	Datenübermittlung.....	18
7.1.6	Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis	18
7.2	Schweigepflicht	19
8	Literaturangaben	19
9	Anhang: Ergänzende Gesetzestexte	21

1 Einleitung

Mit Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 01.07.2015 erhielt die Verwaltung des Landesjugendamtes den Auftrag, die Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen vom 12.11.2003 fortzuschreiben.

Vorausgegangen ist dem ein sowohl auf Landes- wie auch auf Bundesebene intensiv geführter fachlicher und politischer Diskurs, in dessen Zentrum die Frage nach Rolle und Auftrag von Schulsozialarbeit an der Schnittstelle der Hauptakteure Kinder- und Jugendhilfe und Schule neu gestellt wurde.

Wenngleich hiermit keine differenzierte fachliche Positionsbestimmung erfolgen konnte, so bringen dennoch die Aussagen im Koalitionsvertrag der sächsischen Regierungsparteien¹ - korrespondierend mit fachlichen Auffassungen der aktuellen Kinder- und Jugendberichte des Bundes und des Landes², der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter³ sowie aktuellen fachwissenschaftlichen Positionen⁴ - die Absicht zum Ausdruck, das Handlungsfeld Schulsozialarbeit anknüpfend an bisherige fachliche Positionsbestimmungen im Freistaat Sachsen klar in der Kinder- und Jugendhilfe zu verorten und den entsprechenden gesetzlichen Auftrag aus dem SGB VIII abzuleiten.

Die in dieser Fortschreibung dargelegten und sich an den aktuellen Fragestellungen orientierenden fachlichen Aussagen zu wesentlichen Konturen des Handlungsfeldes Schulsozialarbeit knüpfen an der juristischen Spruchpraxis sowie aktuellen wissenschaftlichen und Fachpublikationen⁵ an. Anliegen einer klaren Aufgabenbeschreibung der Schulsozialarbeit als Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe ist vor allem eine verbesserte Zusammenarbeit der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der Förderung umfassender Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie entsprechender Chancengerechtigkeit in Bildungsprozessen⁶.

In der Kooperation nehmen die Schule sowie die Schulsozialarbeit ihren jeweils eigenen fachlichen Auftrag wahr. Sie ergänzen sich in der Zusammenarbeit für die jungen Menschen und lernen dabei voneinander.

Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe am Lern- und Lebensort Schule. Daher richtet sich diese Fachempfehlung an Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie insbesondere an die Schulleiter/innen und Lehrer/innen.

Die inhaltliche Erarbeitung lag in den Händen einer von September 2015 bis April 2016 tagenden Arbeitsgruppe des Landesjugendhilfeausschusses, welcher folgende Mitglieder angehörten: Patrick Schreiber (MdL, Vertreter der CDU-Fraktion), Philipp Schäfer (Vertreter der SPD-Fraktion), Heidi Richter (Vertreterin des Sächsischen Landkreistages), Claus Lippmann (Vertreter des Sächsischen Städte- und Gemeindetages), Hartmut Mann (Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e. V.), Grit Grünwald (Landesarbeitsgemeinschaft

¹ Koalitionsvertrag der sächsischen Regierungsparteien 2014, Seite 11

² BMFSFJ (Hrsg.) (2013), Seiten 332 und 404; SMS (Hrsg.) 2014: Vierter sächsischer Kinder- und Jugendbericht, Seiten 18, 35 und 177

³ BAGLJÄ (2014), u. a. Seite 4

⁴ vgl. Stüwe/Ermel/Haupt (2015), u. a. Seite 31 ff; HAWK/ Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (Hrsg.) (2015); Speck (2014), Seite 44

⁵ u. a. ORBIT e. V. (Hrsg.) (2014), Speck (2014), Stüwe/Ermel/Haupt (2015)

⁶ siehe auch Gemeinsames Positionspapier des SMS, des SMK, des SSG sowie des SLT 2011 „Zur Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen“

Schulsozialarbeit Sachsen e. V.), Ines Morgenstern (Organisationsberatungsinstitut Thüringen-ORBIT e. V.), Kerstin Wittig (Vertreterin des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus), Birgit Richter (Vertreterin des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz), Bernd Heidenreich und Esther Anders (Vertreter/innen der Verwaltung des Landesjugendamtes). Die Federführung bezüglich des Gliederungspunktes „Datenschutz und Schweigepflicht“ übernahm Herr Prof. em. Peter-Christian Kunkel. Eine Überprüfung der erarbeiteten Positionen fand am 22.03.2016 im Rahmen eines Fachgesprächs mit Vertreter/innen aus dem Bereich der Schulverwaltung, der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie Akteur/innen der Schulsozialarbeit der örtlichen Träger der freien Jugendhilfe statt, dessen Ergebnisse in die vorliegende Fachempfehlung ebenfalls eingeflossen sind.

2 Schulsozialarbeit als Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe am Lebensort Schule

2.1 Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage für die Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wird ausgehend von § 1 Abs. 3 aus § 13 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII abgeleitet. Ergänzend kann § 14 SGB VIII als weitere aufgabenbegründende Normierung herangezogen werden. Dabei stehen die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter Beachtung von § 10 Abs. 1 SGB VIII nicht in Konkurrenz zu konkreten Leistungen im Rahmen der Umsetzung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages gemäß SchulG^{7,8}.

2.2 Definition von Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte auf einer mit der Schule vereinbarten verbindlichen Grundlage kontinuierlich in der Schule tätig sind. Sie wird bestimmt von den Grundprinzipien sozialer Arbeit, der Freiwilligkeit, der Selbstbestimmung sowie der Beteiligung bei der Inanspruchnahme entsprechender Leistungen. Sie trägt dazu bei, Bildungsprozesse junger Menschen im Sinne einer „subjektiven [...] Auseinandersetzung mit der Welt und der „Aneignung von Welt“^{9,10} im Kontext der Förderung von individueller, sozialer, schulischer sowie zukünftiger beruflicher Entwicklung zu unterstützen und zu begleiten, Bildungsbenachteiligungen auszugleichen und über die Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsakteur/innen (schulpädagogische Fachkräfte, Eltern und Erziehungsberechtigte, Gleichaltrige, Freunde usw.) dabei auch die „Anschlussfähigkeit“¹¹ der für Kinder und Jugendliche bedeutsamen Bildungsorte zu fördern (in Anlehnung an Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (Hrsg.) (2013) i. V. m. Speck (2014) sowie Spies/Pötter (2011)).

⁷ Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, Rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010

⁸ vgl. Kunkel (Hrsg.) (2014), § 10, ab Rn 34; Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.) (2013), § 13, Rn 25 sowie Rn 3

⁹ „Aneignung von Welt“ wird verstanden im Sinne einer „aktive[n] Tätigkeit des Subjekts in Wechselbeziehung von Person und Umwelt“ (Deinet/ Reutlinger (2004), zitiert nach Baier/Deinet (Hrsg.) 2011, Seite 104) und konkretisierend als Auseinandersetzung mit der kulturellen, der materiell-dinglichen, der sozialen und der subjektiven Welt. (vgl. BMFSFJ (Hrsg.) (2006), Seite 31 sowie Seite 82 ff)

¹⁰ Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (Hrsg.) (2013), Seite 7

¹¹ Spies/Pötter (2011), Seite 20 ff sowie auch Stüwe/Ermel/Haupt (2015), Seite 24

2.3 Zuständigkeit und Planungsverantwortung

Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe¹² obliegt die Gesamtverantwortung bei der Einführung und Ausgestaltung der Schulsozialarbeit in seinem Zuständigkeitsbereich (§ 79 i. V. m. § 85 SGB VIII; vgl. BAGLJÄ (2014)).

Seiner Gesamtverantwortung wird dieser vor allem durch die Umsetzung einer kontinuierlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII gerecht, welche Aussagen zur Schulsozialarbeit als eigenständigem Leistungsangebot der Jugendhilfe am Lebensort Schule¹³ einbeziehen sollte. Grundsätzlich sind in diesem Rahmen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere auch der Schulsozialarbeit in allen Planungsphasen frühzeitig zu beteiligen. Planungsrelevante Entscheidungen zur Schulsozialarbeit innerhalb einzelner Planungsregionen obliegen dabei den Jugendhilfeausschüssen der Gebietskörperschaften (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und stellen das Ergebnis eines fachlichen und politischen Aushandlungsprozesses mit entsprechender Prioritätensetzung dar. Bezüglich der Jugendsozialarbeit einschließlich der Schulsozialarbeit besteht hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Schulen und den Stellen der Schulverwaltung eine besondere Kooperationsverpflichtung (§§ 81 Nr. 3 sowie 13 Abs. 4 SGB VIII). Die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit der Schulentwicklungs- bzw. Schulnetzplanung gemäß § 23a SchulG und die Kooperation mit den zuständigen Stellen der Schulaufsicht gem. § 59 SchulG sowie dem Schulträger gem. § 22 SchulG ist unabdingbar. § 35b SchulG normiert auf schulischer Seite die Zusammenarbeit der Schulen mit öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Es wird empfohlen, einen konzeptionellen Rahmen für die Schulsozialarbeit im Jugendhilfeausschuss zu beschließen, der neben fachlichen Aussagen:

- den zeitlichen, strukturellen und organisatorischen Ablauf der Planungstätigkeit im Feld,
 - die kriteriengestützte Auswahl möglicher Standorte und Angebotsträger,
 - die Aspekte der Qualitätsentwicklung sowie
 - Überlegungen zu Finanzierungsmöglichkeiten
- thematisiert.

Die regelmäßige Feststellung planungsbezogener Aussagen zur Schulsozialarbeit im Rahmen von Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung sowie der Maßnahmeplanung baut unter anderem auf einer entsprechenden Datengrundlage für die einzelnen Planungsregionen der Gebietskörperschaft auf. Mit Blick auf die Schulsozialarbeit sind neben allgemeinen Daten zur Bevölkerungs- und Sozialstruktur, Daten zu bestehenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Handlungsstrukturen des Jugendamtes insbesondere auch Daten zur Schul- und Ausbildungssituation der jungen Menschen im Planungsraum relevant. Dies können sein:

- räumlicher Einzugsbereich in Abhängigkeit vom Schultyp,
- Informationen zur Schulstruktur vor dem Hintergrund verfügbarer statistischer Daten (z. B. Mehrzügigkeit und Klassenstärken, Anteil von Migrant/innen),
- Informationen zu Schulklima, Schulsituation und sozialen Belastungsmomenten durch die Schule selbst (z. B. Anteil abschlussgefährdeter Schüler/innen, Anzahl Ordnungswidrigkeitsverfahren, Häufigkeit von mangelnder Sozialkompetenz sowie abweichendem Verhalten, Schuldistanz, Gewalt, Mobbing durch Schüler/innen),
- mögliche Kooperations- und Vernetzungsstrukturen,
- Ressourcen für die Angebotsgestaltung in der Schule.

¹² Die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe obliegt dem Jugendamt bestehend aus Verwaltung des Jugendamtes und Jugendhilfeausschuss.

¹³ Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.) (2013), § 13, Rn 3

Um dem Grundsatz der Betroffenenbeteiligung gerecht zu werden, sollen u. a. Schüler/innen- und Elternvertretungen gehört und einbezogen sowie Vertreter/innen des Schulbereichs in regionalen Planungsgremien als Expert/innen zur Situation der Kinder und Jugendlichen aus schulischer Sicht befragt werden.

3 Zielgruppen, Zielstellung und thematische Schwerpunkte

Zielgruppen

Ausgehend von den unter Pkt. 2.1 beschriebenen gesetzlichen Normierungen sind junge Menschen primäre Zielgruppe von Schulsozialarbeit. Um Wirksamkeit zu erzielen und Stigmatisierungsprozessen vorzubeugen, steht dabei das Angebot der Schulsozialarbeit grundsätzlich allen, am jeweiligen Schulstandort lernenden jungen Menschen offen. Eine besondere Aufmerksamkeit für die Situation und die Bedarfe sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter Adressat/innen folgt aus der speziellen Intention der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII.

Eltern und Erziehungsberechtigte als wichtige Kooperationspartner/innen der Schulsozialarbeit können sekundäre Adressat/innen von Angeboten sein, mit welchen diese hinsichtlich des gemeinsamen Bildungsanliegens ermutigt werden, Kontakt zur Schulsozialarbeit bezüglich entwicklungsbezogener Themen und Fragen der elterlichen Unterstützung aufzunehmen.

Zielstellung

Mit Blick auf gesellschaftliche Strukturveränderungen bezüglich der Kindheit und Jugendphase und der hiermit verbundenen erhöhten Anforderungen an die Gestaltung einer individuellen Biografie knüpft Schulsozialarbeit hinsichtlich ihres Anliegens am Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe für eine gelingende und umfassende Bildung¹⁴ junger Menschen im Sinne von Chancengerechtigkeit an¹⁵.

Schulsozialarbeit unterstützt und begleitet junge Menschen dabei, deren subjektiv bedeutsame Fragen und Themen zur Gestaltung der eigenen Biografie und Lebensbewältigung im Kontext individueller, sozialer, schulischer sowie zukünftiger beruflicher Entwicklung zu bearbeiten. In ihrer Ausrichtung auf die individuelle Lebenslage von Kindern und Jugendlichen unterscheidet sie sich damit wesentlich vom curricular geprägten schulischen Bildungsprozess mit dem Schwerpunkt der Bewältigung jahrgangsbezogener Lernaufgaben.

Gleichsam bedeutend für die Schulsozialarbeit ist, die Anschlussfähigkeit der verschiedenen Bildungsorte, die junge Menschen in Bezug auf ihre Bildungsbiografien durchlaufen, zu fördern. Um diesen Auftrag umsetzen zu können, ist die Zusammenarbeit mit den Akteur/innen an den für junge Menschen bedeutsamen Bildungsorten unabdingbar. Mit Blick auf das gemeinsame Anliegen, Individualität und Persönlichkeit junger Menschen zu fördern, geht es hierbei darum, das Handeln mit den jeweiligen Kooperationspartner/innen abzustimmen, eventuelle „Dysfunktionalitäten“¹⁶ bezüglich der Zugangsmöglichkeiten, Strukturen und Bildungsprozesse abzubauen und als Brücke zwischen den Bildungs- und Lernorten zu fungieren.

¹⁴ Bildung wird definiert als „umfassender Prozess der Entwicklung einer Persönlichkeit in der Auseinandersetzung mit sich und ihrer Umwelt“. Sie vollzieht sich danach in einem Zusammenspiel formeller und informeller Bildungsprozesse. (BMFSFJ (Hrsg.) (2006), Seiten 31 und 95)

¹⁵ vgl. u. a. auch BMFSFJ (Hrsg.) (2013)

¹⁶ vgl. Baier/Deinet (Hrsg.) (2011), Seite 99

Daraus ableitend trägt Schulsozialarbeit zum Gelingen des Schulalltags bei, führt langfristig zur Verbesserung des Schulklimas und wirkt präventiv.

thematische Schwerpunkte

Ausgehend von der beschriebenen Zielstellung werden folgende thematische, mit einander im Zusammenhang stehende Schwerpunkte benannt, zu welchen die Schulsozialarbeit in Zusammenarbeit mit ihren Kooperationspartner/innen begleitend und unterstützend tätig ist:

- im Hinblick auf die *Auseinandersetzung mit der eigenen Person und Identität*: das Erkunden, Wahrnehmen und Einschätzen der eigenen Person, individueller Ressourcen, Stärken und Bedürfnisse, u.a. mithilfe von Differenzenerfahrungen, die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechterrolle sowie Herkunft, der Aufbau von Selbstvertrauen und das Erleben von Selbstwirksamkeit, das Aufspüren, Entdecken und Verfolgen von individuell bedeutsamen Themen, Interessen und Zusammenhängen einschließlich des Herstellens subjektiver Bezüge sowie des Erarbeitens und Vertretens eigener Meinungen, Positionen und Haltungen;
- im Hinblick auf die *Entwicklung sozialer Kontakte*: Aufbau und Gestaltung sozialer Kontakte, Beziehungen und Freundschaften, insbesondere im Kontext der im Altersverlauf zunehmenden Ablösung vom Elternhaus, die Gestaltung der Beziehungen zu den Eltern und innerhalb der Familie, das Erarbeiten von Lösungsstrategien in Belastungs-, Problem- und Konfliktsituationen sowie bei Ablehnung und Mobbing, Erlernen von Kommunikations-, Kooperations- und Kompromissfähigkeit, Akzeptanz von Verschiedenartigkeit;
- im Hinblick auf das *Erlangen des Schulabschlusses*: die Auseinandersetzung und Reflexion bezüglich des eigenen Lernverhaltens, das Erarbeiten persönlicher Ziele und Perspektiven, der Umgang mit Schulstress und Leistungsdruck, die Bearbeitung schulischer Problemsituationen und Konflikte und die Erarbeitung individueller Lösungsstrategien, die aktive Teilhabe und Beteiligung an schulischen Prozessen, die Vorbereitung und Gestaltung schulischer Übergänge mit veränderten Leistungsanforderungen, Alltags- sowie Beziehungsstrukturen und Erwartungshaltungen;
- im Hinblick auf die *Vorbereitung einer beruflichen Perspektive und die Planung einer Ausbildung*: das Erkunden von und die Auseinandersetzung mit konkreten individuellen beruflichen Ideen und Vorstellungen, die Wahrnehmung der eigenen Interessen, Fähigkeiten, Ressourcen und Stärken, die Auseinandersetzung mit der konkreten Situation und nächsten Schritten im Prozess der Berufswahl, das Erkunden und Nutzen von weiterführenden Unterstützungssystemen¹⁷.

Der Bezug auf die benannten Schwerpunkte schließt die Bearbeitung weiterer subjektiv bedeutsamer Fragen, unter anderem aus kulturellen, sportlichen oder politischen Zusammenhängen, nicht aus. Dabei ermöglicht Schulsozialarbeit Gelegenheiten und Räume des Austausches und der persönlichen Auseinandersetzung in Kooperation und Abstimmung mit schulischen sowie Bildungsakteur/innen des Sozialraums, wie z. B. der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII.

4 Arbeitsprinzipien

Die nachfolgend benannten Arbeitsprinzipien stellen wichtige Maßstäbe für professionelles Handeln in der Schulsozialarbeit dar.¹⁸ Sie sind abgeleitet aus gesetzlichen Leitnormierungen des SGB VIII, den wesentlichen Strukturmaximen der Kinder- und Jugendhilfe sowie

¹⁷ vgl. auch Butz/Deeken (2014), Seite 97-114

¹⁸ vgl. Speck (2014) sowie auch Stüwe/Ermel/Haupt (2015)

speziellen Erfordernissen von Schulsozialarbeit und stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang. Dies gilt gleichfalls für die entsprechenden Normierungen des Bundeskinder-schutzgesetzes sowie für die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

Alltagsorientierung, Niederschwelligkeit und kontinuierliche Präsenz

Schulsozialarbeit ist in ganz besonderer Form durch ein eigenständiges und spezielles Herangehen gekennzeichnet. Sie fördert die schulische, soziale und zukünftige berufliche Integration junger Menschen am Lebensort Schule in Unterscheidung zu und Zusammenarbeit mit den von schulischer Seite vor allem durch Beratungs- und Vertrauenslehrer/innen sowie Schulpsycholog/innen vorgehaltenen Unterstützungsleistungen (u. a. gemäß § 17 Abs. 2 SchulG). Das Arbeitsprinzip zielt darauf ab, dass Schulsozialarbeit ihre Angebote in die Alltagsabläufe der Adressat/innen integriert, alltagsrelevante Fragen aufgreift, ihre Angebote frühzeitig unterbreitet und insbesondere durch kontinuierliche Präsenz am Lebensort Schule Niederschwelligkeit und Zugang im Alltag ermöglicht. Zugangsbarrieren wie die Ausrichtung auf bestimmte, z. B. „benachteiligte“ Zielgruppen und längerfristige Terminvereinbarungen sind mit Blick auf dieses Handlungserfordernis zu erkennen und möglichst zu begrenzen.¹⁹ Zudem soll sich die Schulsozialarbeit mit ihrer Unterstützung an der konkreten Lebenslage von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien in ganzheitlicher Form orientieren.

Beteiligung

Beteiligung ist nicht nur Arbeitsprinzip einer professionellen Praxis, sondern darüber hinaus ein in § 8 SGB VIII normierter gesetzlicher Grundsatz.

Im Sinne einer gelingenden sozialpädagogischen Unterstützung integriert Schulsozialarbeit in ihre Prozesse angemessene Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Dem liegt v. a. auch das Recht der Nutzer/innen sozialer Arbeit zugrunde, „sich selbst mit den eigenen Sichtweisen, Präferenzen und Ressourcen in den Prozess der Definition der Ausgangssituation sowie der Veränderung ihres Lebens einzubringen.“²⁰ Zudem fördert Schulsozialarbeit junge Menschen darin, ihren Kompetenzen, Vorstellungen, Interessen und Bedürfnissen in schulischen Strukturen Gehör zu verschaffen und macht so demokratische Prozesse im Alltag erlebbar.

Beziehungsorientierung, Vertrauen und Transparenz

Schulsozialarbeit zielt auf den Aufbau stabiler und nachhaltiger Kontakte und Vertrauensbeziehungen zu ihren Adressat/innen. Die für die Beziehungsgestaltung erforderliche professionelle Haltung ist dabei v. a. von Wertschätzung, Respekt, Vertraulichkeit, aber auch Verlässlichkeit und Transparenz geprägt, damit Schulsozialarbeit wirksam werden und das Erarbeiten von individuellen Lösungsstrategien unterstützen kann. Forschungsbefunde verweisen insbesondere auf die Bedeutung der Zusicherung von Vertraulichkeit und die Einhaltung der Schweigepflicht²¹. Im Sinne einer Transparenz müssen gegenüber den Adressat/innen u.a. der besondere Auftrag und Arbeitsansatz in Unterscheidung zum schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie auch Grenzen ihres Handelns kenntlich gemacht werden.

Freiwilligkeit

Das Arbeitsprinzip der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Leistungen der Schulsozialarbeit ist nicht nur ethisch und rechtlich geboten, sondern es stellt vor allem auch „eine empirisch belegte Wirkungsvoraussetzung von Schulsozialarbeit“²² dar.

Es bedeutet, dass die Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit auf einer freien Willensentscheidung der Adressat/innen beruht und daher ein Verpflichten bzw. Überweisen zur Inan-

¹⁹ vgl. Speck (2014), Seite 90

²⁰ Baier/Deinet (Hrsg.) (2011), Seite 141

²¹ vgl. Baier/Deinet (Hrsg.) (2011) sowie Pkt. 7

²² Stüwe/Ermel/Haupt (2015), Seite 36

spruchnahme grundsätzlich ausschließt. Freiwilligkeit in den Angeboten der Schulsozialarbeit bedingt, dass die Adressat/innen das Angebot der Schulsozialarbeit sehr genau kennen und als persönlich sinnvoll erachten können.²³

Inklusion und Diversity-Orientierung

Das Arbeitsprinzip verweist auf eine Chancen-, Zugangs- und Teilhabegerechtigkeit vor dem Hintergrund der Unterschiedlichkeit von Menschen, ihres Geschlechtes, ihrer kulturellen Herkunft und Religionszugehörigkeit, ihrer Lebensweise, ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Verfasstheit u. a. Merkmale. Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Subjektorientierung sind die Heterogenität der Adressat/innen und ihre unterschiedlichen Strategien der Lebensbewältigung anzuerkennen.²⁴

Subjektorientierung- und Lebensweltorientierung

Kinder und Jugendliche als eigenständige Subjekte zu respektieren, ist eines der grundlegendsten Arbeitsprinzipien von Schulsozialarbeit. Die in ihrem Rahmen stattfindenden Bildungsprozesse sind an der Lebenssituation und den Lebensumständen der Adressat/innen orientiert und als Prozesse der subjektiven Auseinandersetzung und Aneignung auf die Herausbildung von Individualität gerichtet. Die Wünsche, Bedürfnisse, Themen und Fragen der Zielgruppen von Schulsozialarbeit bilden ihren wichtigsten fachlichen Bezugspunkt.

Vernetzung

Als Prinzip moderner Kinder- und Jugendhilfe und Sozialarbeit meint sie die enge Zusammenarbeit verschiedener sozialer Dienste und Institutionen. Ziel sollte es dabei sein, jeweils die entsprechende Unterstützung bzw. die "passende" Hilfe für die Adressat/innen der Schulsozialarbeit zu finden. Fachkräfte in der Schulsozialarbeit, aber z. B. auch Erzieher/innen und Lehrer/innen, sollten wissen, für welche Anliegen und Problemlagen welche Dienste und Angebote im unmittelbaren Sozialraum vorhanden sind, um im Einzelfall auch entsprechend weitervermitteln zu können. Insofern benötigt ein auf den gesamten Lebenszusammenhang junger Menschen ausgerichtetes Handeln in der Schulsozialarbeit umfangreiche, systematische Vernetzungen und Zusammenarbeit mit anderen Professionen, Institutionen und Unterstützungssystemen.²⁵

Gleichzeitig trägt eine gelingende Netzwerkarbeit dazu bei, vorhandene Ressourcen effektiver zu nutzen sowie Angebotslücken zu erkennen und neue Ansätze zu entwickeln. Netzwerke bilden die Basis einer kontinuierlichen Zusammenarbeit verschiedener Akteur/innen, bieten ein Podium für einen regelmäßigen Fachaustausch und tragen somit dazu bei, bedarfsgerechte Angebote sicherzustellen und gemeinsam unterschiedliche Zielgruppen in verschiedenen Lebenslagen besser zu erreichen.

5 Methoden und Aufgabenfelder

Die Umsetzung der Angebote findet ihren Bezug in den Methoden sozialer Arbeit. Dies sind in der Schulsozialarbeit Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und Elemente der Gemeinwesenarbeit.

Gleichwohl insbesondere die Aufgabenfelder „Konzept- und Qualitätsentwicklung“ sowie „Fachliche Weiterentwicklung“ keinen unmittelbaren Zielgruppenbezug aufweisen, so gehören sie dennoch konstitutiv zum Aufgabenspektrum der Fachkräfte. In ihrer mittelbaren Auswirkung auf das sozialpädagogische Handeln müssen sie bei der folgenden Benennung und

²³ Baier/Deinet (Hrsg.) (2011), Seite 148 ff

²⁴ vgl. Stüwe/Ermel/Haupt (2015), Seite 37

²⁵ vgl. Pkt. 5

Beschreibung der Aufgabenfelder, auch im Kontext notwendiger Ressourcenplanung, aufgeführt werden:

Information, Beratung und Begleitung einzelner junger Menschen

Die Information, Beratung und Begleitung einzelner junger Menschen ist ein wichtiger Bereich schulsozialarbeiterischen Handelns. Beratung im sozialpädagogischen Verständnis orientiert sich dabei an einem Beratungsziel, das mit dem jungen Menschen gemeinsam ermittelt wurde, im inhaltlichen Bezug auf die unter Pkt. 3 genannten bildungs- und entwicklungsrelevanten Themen. Sie ist auf den gesamten Lebenszusammenhang ausgerichtet und in Alltagskontexten junger Menschen angesiedelt. Die derartige Unterstützung einzelner junger Menschen in der Schulsozialarbeit kann dabei als Tür- und Angelgespräch, einmalige Beratung sowie als Beratungs- und Begleitungsprozess ausgestaltet werden. Entsprechend des jeweiligen fachlichen Erfordernisses und einer notwendigen Bereitschaft des jungen Menschen wirkt die Schulsozialarbeit daraufhin, die Akteur/innen aus der Lebenswelt des jungen Menschen in die Beratung einzubeziehen bzw. weiterführende Hilfe- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe und anderer Sozialleistungsträger aufzuzeigen. Insbesondere im Falle schulischer Problemstellungen ist im Hinblick darauf, dass Bildungsberatung gemäß § 17 SchulG zu den Aufgaben der Schule zählt, die Zusammenarbeit mit den schulpädagogischen sowie ggf. schulpsychologischen Fachkräften anzustreben. Bildungsbenachteiligten²⁶ sowie jungen Menschen, deren Schullaufbahn und Schulerfolg zu scheitern droht, sollte ein besonderes Interesse gelten. Auf Wunsch junger Menschen und ihrer Eltern kann Schulsozialarbeit in Abstimmung mit den schulpädagogischen Leitungs- und Fachkräften weiterhin in individuelle Förderung und den Prozess des Abschlusses von Bildungsvereinbarungen nach § 35a Abs. 2 SchulG einbezogen werden.

Bildung und Begleitung von Gruppen

Die Bildung und Begleitung von Gruppen umfasst eine entsprechend geleitete Gruppen- und Projektarbeit sowie zielgruppenspezifische und/oder themenorientierte offene Angebote. Die sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen zielt dabei vor allem darauf, soziales Lernen von Einzelnen im Gruppenkontext zu fördern, dafür Bildungs- und Erfahrungsräume für Beziehung, Begegnung und Kommunikation zur Verfügung zu stellen, Kontaktmöglichkeiten zur Schulsozialarbeit zu eröffnen sowie die Bedingungen an den für Kinder und Jugendliche bedeutsamen Bildungsorten im Interesse von jungen Menschen anschlussfähig zu gestalten. Für die Umsetzung der Angebote sind die Arbeitsprinzipien der Schulsozialarbeit heranzuziehen. Insbesondere gilt es, junge Menschen in der inhaltlichen Planung und Ausgestaltung, z. B. über deren Befragung, zu beteiligen und grundsätzlich Freiwilligkeit anzustreben. Darüber hinaus ist die inhaltliche und organisatorische Abstimmung mit den schulpädagogischen Leitungs- und Fachkräften unabdingbar. Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass Schulsozialarbeit im Rahmen von Gruppen- und Projektarbeit nicht auf schulische Zwecke (z. B. Betreuung und Beaufsichtigung während eines Unterrichtsausfalls) ausgerichtet sein kann und sie sich gegenüber diesen Erwartungen deutlich abgrenzt. Mit Blick auf die Umsetzung entsprechender Themen und Angebote können die Ressourcen externer Expert/innen und von Kooperationspartner/innen aus dem Sozialraum und der Region unterstützend hinzugezogen werden.

Kooperation und Netzwerkarbeit

Aufgrund ihrer Stellung im Schnittbereich von für junge Menschen bedeutsamen Bildungsorten und ihrer Ausrichtung auf deren Lebenswelten verfolgt Schulsozialarbeit ihr Bildungsanliegen auf Grundlage vielgestaltiger, umfangreicher und systematischer Kooperationen, die

²⁶ Begriff in Anlehnung an die in § 13 SGB VIII benannte Zielgruppe der „sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen“

ihre allgemeine gesetzliche Grundlage in § 81 SGB VIII Nr. 3 SGB VIII sowie 35b SchulG finden. Im Interesse von Kindern und Jugendlichen an der Schule zielt die Zusammenarbeit auf gegenseitige Abstimmung, die Festlegung arbeitsteiliger Verfahren und das Erarbeiten interdisziplinärer Lösungen. Zudem ist es ihr Anliegen, die Anschlussfähigkeit der für junge Menschen relevanten Bildungsorte zu unterstützen. Als wichtige Kooperationspartner/innen fungieren dabei die Akteur/innen der Schule (u. a. Schulleitung, Klassenleiter/innen, Beratungs- und Vertrauenslehrer/innen), Eltern und Erziehungsberechtigte aufgrund ihres vorrangigen Erziehungsauftrages sowie Partner/innen und Institutionen im Sozialraum und in der Region (u. a. Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII, Beratungsdienste, Allgemeiner Sozialdienst des Jugendamtes, freie Träger im Bereich der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII, Bundesagentur für Arbeit, planungsrelevante Arbeitsgruppen und Gremien im Sozialraum).

Innerschulische Kooperation realisiert sich dabei u. a. in kollegialem Austausch bzw. kollektiver Beratung, der Beratungstätigkeit in schulischen Konferenzen und Gremien²⁷ insbesondere gemäß § 43 sowie gemäß §§ 44, 46, 47, 51 SchulG, der konzeptionellen Abstimmung und der gemeinsamen Umsetzung von Angeboten. Als notwendige Voraussetzungen gelten dafür insbesondere ein klares inhaltliches Profil der Schulsozialarbeit, personelle Kontinuität sowie schriftlich fixierte Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Schulsozialarbeit (vgl. Pkt. 6).

Zusammenarbeit mit Personensorge- und Erziehungsberechtigten

Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten als wichtigsten Bildungsakteur/innen sowie Expert/innen bezüglich des eigenen Kindes kann über kooperationsförderliche Bildungs- und Begegnungsangebote einschließlich der Information über geeignete weiterführende Hilfeangebote sowie Angebote zur Unterstützung der Partnerschaft zwischen Eltern und Schule erfolgen.

Konzept- und Qualitätsentwicklung

Die Umsetzung von Aufgaben im Rahmen von Konzept- und Qualitätsentwicklung (vgl. Pkt. 6) ermöglicht der Schulsozialarbeit eine zielorientierte Arbeit im Sinne ihres Anliegens, subjektive Bildungsprozesse am Lebensort Schule zu fördern. Insbesondere die für eine Kooperation notwendige Klarheit über den eigenen Auftrag und die eigene Rolle erfordert –sowohl in der Kommunikation nach innen als auch nach außen– eine entsprechende Konzept- und Qualitätsentwicklung. Diese ist verbindlicher Bestandteil des Aufgabenfeldes der Schulsozialarbeit. Sowohl für ihre Arbeit an der Schule als auch für die fachliche Begleitung bei den Anstellungsträgern müssen entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.²⁸

Fachliche Weiterentwicklung

In der Schulsozialarbeit als „dauerhaftem institutionellem Auswärtsspiel in massiver Unterzahl“²⁹ ist es erforderlich, dass Fachkräfte in einem Arbeitsteam tätig werden, in welchem regelmäßig Zeitanteile für fachlichen Austausch und Reflexion als Bestandteil des Arbeitsfeldes zur Verfügung stehen. Die Aufgabe der fachlichen Weiterentwicklung umfasst dabei außerdem die Nutzung darüberhinausgehender regelmäßiger trägerinterner und projektübergreifender Reflexionsmöglichkeiten in Arbeitsgruppen und Gremien der Schulsozialarbeit, die Nutzung von Fachberatung sowie regelmäßige Fortbildung und Supervision.

²⁷ vgl. Stüwe/Ermel/Haupt (2015), Seite 127

²⁸ vgl. ORBIT e. V. (Hrsg.) (2014)

²⁹ Merchel, zitiert nach Ermel/Linsser (2014), Seite 30

6 Qualitätsentwicklung

Die Qualitätsentwicklung als kontinuierlicher Prozess ist durch die Merkmale Kooperation, Dialog und Partizipation geprägt sowie als Teil der Gesamtverantwortung des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe zu betrachten.

Zu den grundsätzlichen Qualitätsmerkmalen für die Sicherung von Rechten junger Menschen und Personensorgeberechtigten gehören:

- das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII),
- das Recht auf Beteiligung (§§ 8, 9 SGB VIII),
- die Beachtung der Grundrichtung der Erziehung (§ 9 SGB VIII),
- die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§ 9 SGB VIII).

Der Gesetzgeber hat jedoch mit dem Bundeskinderschutzgesetz die Qualitätsentwicklung als Anforderung in den §§ 79, 79a SGB VIII umfassend und verpflichtend verankert. Ausgehend von § 79a SGB VIII sollen in einem dialogischen Verfahren zwischen den Leistungserbringern (Träger der freien Jugendhilfe) und dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der mit der Schule abgestimmten Konzeption Vereinbarungen zur Angebotsqualität geschlossen werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gesamtverantwortung. Sie arbeiten mit den Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen und achten deren Selbstständigkeit auch hinsichtlich des eigenen Qualitätsanspruches sowie entsprechender Entwicklungskonzepte.

6.1 Qualitätsstandards/ -merkmale

6.1.1 Strukturqualität

Die Strukturqualität, deren Hintergrund die materiellen, räumlichen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen bilden, kennzeichnet, unter welchen Bedingungen und mit welchem Aufwand ein Ergebnis erzielt wurde. Es handelt sich um die Frage, unter welchen Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und mit welcher Ausstattung ein Ziel erreicht werden kann. Insbesondere folgende strukturelle Rahmenbedingungen sind für eine gelingende Schulsozialarbeit notwendig:

Qualifikation und fachliche Kompetenz der Fachkräfte

Die in der Schulsozialarbeit tätigen Fachkräfte sollen neben ihrer persönlichen Eignung über einen berufsqualifizierenden sozialpädagogischen Hochschulabschluss verfügen.

Quantität der personellen Ressourcen

Pro Fachkraft und Schule soll eine Anstellung mit mindestens 30 Wochenstunden erfolgen³⁰. Idealtypisch sollten zwei Fachkräfte pro Schule tätig sein, um einerseits fachlichen Austausch zu sichern und andererseits in Projekten gemeinsam agieren zu können³¹. Wo dies nicht möglich ist, sollten die Schulsozialarbeiter/innen in Bezug auf Praxisreflexion in regionale Teams eingebunden werden. Eine paritätische Besetzung der Stellen mit männlichen und weiblichen Fachkräften ist anzustreben.

Die Arbeitszeit der Fachkräfte soll unter Beachtung des Arbeitsrechts flexibel gestaltet werden. Mindestens die Hälfte der Arbeitszeit ist als feste Kontaktzeit innerhalb des regulären Schulablaufs zu vereinbaren.

³⁰ ORBIT e. V. (Hrsg.) (2014, Seite 26

³¹ ORBIT e. V., ebenda, Seite 23

Kontinuität der Angebote

Schulsozialarbeit muss mit hauptamtlich und längerfristig tätigen Fachkräften in möglichst unbefristeter Anstellung geplant werden, da der Aufbau von Kontakten sowie eines Vertrauensverhältnisses zu den Schüler/innen entscheidend von der personalen Akzeptanz der Fachkräfte abhängig ist und dies in der Regel einen längeren Zeitraum beansprucht. Die Projekte der Schulsozialarbeit bedürfen einer verlässlichen finanziellen Absicherung. Ein eigenständiger Etat mit flexibel einsetzbaren Sachkosten und ein angemessener Anteil für die Ausstattung sollten zur Verfügung stehen. Eine tarifgerechte Bezahlung ist selbstverständlich und gehört wie die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht zu den Aufgaben des Arbeitgebers.

Räumliche Rahmenbedingungen

Ausgehend von konzeptionellen Schwerpunktsetzungen benötigen Schulsozialarbeiter/innen ausreichende und geeignete eigene Räumlichkeiten, in denen sie eigenverantwortlich handeln können. Grundvoraussetzung dafür ist eine entsprechende Ausstattung für Bürotätigkeiten, Einzelgespräche und Gruppenarbeit mit eigenem Telefon- und Internetanschluss, PC, Kopierer und Fax, welche den zeitgemäßen Standards entspricht.

Trägerqualität einschließlich der Regelung zur Fach- und Dienstaufsicht

Schulsozialarbeit muss in den organisatorischen, fachlichen und planerischen Zusammenhang der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sein. Somit sind Projekte der Schulsozialarbeit ausschließlich in Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe abzusichern. Dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe obliegen dabei Fach- und Dienstaufsicht. Entsprechend § 4 Abs. 2 SGB VIII werden vorrangig Träger der freien Jugendhilfe tätig.

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule

Die Bereitschaft von Kinder- und Jugendhilfe und Schule zur Kooperation ist Grundvoraussetzung für das Gelingen des Zusammenwirkens beider Seiten. Grundsätzlich soll die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule direkt und über eine schriftliche Kooperationsvereinbarung geregelt werden. In den Vereinbarungen sind die konkreten Leistungen, Ziele, Aufgaben/ Arbeitsfelder, Zuständigkeiten und deren Grenzen sowie die gegenseitige Einbeziehung in arbeitsorganisatorische Strukturen zu regeln. Ebenso müssen Festlegungen zwischen den Partnern zu Räumlichkeiten und zur Sachausstattung der Schulsozialarbeit darin fixiert werden.

Sofern sich Grundschule und Hort an einem Standort befinden, bzw. wenn der Schulträger oder Schulfördervereine schulische Ganztagsangebote vorhalten, soll die Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit unter Abgrenzung des jeweiligen Auftrages in der Vereinbarung berücksichtigt werden.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule ist anhand der für die Zusammenarbeit gesetzten Ziele regelmäßig zu überprüfen und weiter zu entwickeln.

6.1.2 Prozessqualität

Prozessqualität bezeichnet die Qualität der pädagogischen Arbeit mit den jungen Menschen und ihren Eltern sowie die Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern und weiteren Kooperationspartnern. Hinzu kommen qualitätsunterstützende Prozesse beim Träger der Schulsozialarbeit. Der Träger definiert zentrale Qualitätsmerkmale und greift dabei die im Pkt. 4 beschriebenen Arbeitsprinzipien auf.

Die wesentlichen Prozesse und zentralen Verfahren sind insbesondere:

Beteiligungsorientierte Konzeptentwicklung

Zwischen dem Träger der öffentlichen und dem Träger der freien Jugendhilfe ist der Arbeitsauftrag vor Projektbeginn zu klären. Daraus schlussfolgernd ist es Aufgabe des in der Schulsozialarbeit wirkenden Trägers der freien Jugendhilfe, die entsprechende konzeptionelle Untersetzung sowie konkrete Arbeitsplatzbeschreibungen zu erarbeiten.

Um das Erreichen von Zielstellungen der Schulsozialarbeit standortbezogen überprüfen zu können, arbeitet Schulsozialarbeit dabei auf Grundlage einer schulstandortspezifischen Konzeption, welche Aussagen zum sozialpädagogischen Handlungsbedarf unter Berücksichtigung der Themen, Bedürfnisse und Problemlagen der Adressat/innen, den Zielgruppen, Zielstellungen, Arbeitsprinzipien, Aufgabenfeldern und Methoden, zu den Kooperationen, Rahmenbedingungen sowie zur Evaluation enthält. Die Konzeptqualität bezieht sich auf die Klarheit, Stimmigkeit und Angemessenheit von Zielsetzung und Beschreibung. Beteiligung als Arbeitsprinzip soll im Konzept so verankert sein, dass die an der Schule lernenden jungen Menschen ihre Ideen, Initiativen, Kritik und Beschwerden aktiv einbringen und Mitgestaltungsverantwortung übernehmen können. Dies bedarf einer entsprechenden Grundhaltung der Schulsozialarbeiter/innen sowie geeigneter Methoden.

Das Konzept des Trägers ist in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Dialog mit der Schule und unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben.

Erkennen und Abwenden von Kindeswohlgefährdung

Insbesondere durch § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII verpflichtet der Gesetzgeber den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, in Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe den formulierten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung umzusetzen. Hier sind die örtlichen Verfahrensfestlegungen zur Ausgestaltung der Norm im Zusammenwirken von Trägern der öffentlichen und Trägern der freien Jugendhilfe maßgebend.

Kooperation mit der Schule

Die Prozessqualität zeigt sich in der Entwicklung der auf der Kooperationsvereinbarung basierenden Zusammenarbeit von Schulsozialarbeiter/innen und schulpädagogischen Fach- und Leitungskräften im schulischen Alltag. Grundlage ist die Klarheit zum jeweiligen Handlungsauftrag mit seinen Möglichkeiten und Grenzen sowie zur Kommunikation, insbesondere im Umgang mit Fehlern, Dissens und Konflikten. Die Abläufe der Zusammenarbeit sind schulintern so zu entwickeln, dass alle Beteiligten auf geregelte Verfahren (z. B. Fallkonferenz, kollegiale Beratung o.ä. für ein reflektiertes und abgestimmtes Handeln im Einzelfall) zurückgreifen können. Regelmäßige Gespräche mit der Schulleitung müssen gewährleistet sein. Der Projektträger übernimmt als Kooperationsvertragspartner gegenüber der Schule Verantwortung für die Erfüllung dieser Kooperation. Schule und Schulsozialarbeit stimmen ihre Planung im Dialog ab.

Personalentwicklung und fachliche Reflexion beim Träger

Der Träger ist für die Qualität der Begleitung und Unterstützung der Schulsozialarbeiter/in zuständig. Er sorgt dafür, dass der/die Schulsozialarbeiter/in fachlich in das Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit eingeführt wird und sich in dieser Aufgabe weiter entwickeln kann. Fortbildung, Supervision, Praxisreflexion sowie Fachaustausch in regionalen und überregionalen Arbeitsgremien sind für die Sicherung der fachlichen Qualität von Schulsozialarbeit unabdingbar und durch den Träger in zeitlicher und finanzieller Hinsicht zu gewährleisten. Anzustreben sind auch gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von Schulsozialarbeiter/innen und Lehrer/innen.

Der/die Schulsozialarbeiter/in ist in die Dienstberatung und Qualitätsentwicklungsprozesse beim Träger eingebunden.

6.1.3 Ergebnisqualität

Die Kategorie Ergebnisqualität bestimmt den Abgleich zwischen vereinbarten Zielen und den tatsächlich in der Realität erreichten Wirkungen und Ergebnissen. Sie stellt Fragen nach der Wirkung eingesetzter Mittel oder Methoden. Wirkungen im Bereich der Schulsozialarbeit können dabei auf verschiedenen Ebenen erzielt werden³²: auf der Ebene der Adressat/innen, auf der Ebene der Schule sowie auf der Ebene des näheren sowie weiteren schulischen Umfeldes. Um Wirkungen von Schulsozialarbeit festzustellen, können insbesondere folgende, in ihrer Aussagekraft unterschiedlich zu bewertende Merkmale herangezogen werden³³:

- Leistungsumsetzung,
- Informationsstand der Adressat/innen und Kooperationspartner/innen zur Schulsozialarbeit,
- Nutzung von Leistungen der Schulsozialarbeit bzw. Kooperationsbereitschaft und – handeln,
- Bewertung der Leistungen der Schulsozialarbeit durch Adressat/innen und Kooperationspartner/innen,
- Erreichung der Ziele.

Insbesondere die Beantwortung der Frage, ob die Ziele der Schulsozialarbeit erreicht wurden, setzt eine Operationalisierung³⁴ der standortspezifischen konzeptionellen Ziele in sehr konkrete Handlungsziele und entsprechende Indikatoren³⁵ voraus.

6.2 Qualitätsentwicklungsprozess

Qualitätsentwicklung in der sozialen Arbeit ist ein ständiger Prozess der Beschreibung und Reflexion von Zielen und Ergebnissen, dessen Grundlage die Entwicklung und Fortschreibung der standortspezifischen Konzeption darstellt.

Jährlich sollte der hier dargestellte Prozess zwischen dem Leistungserbringer der Schulsozialarbeit, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Schule stattfinden.

³² vgl. Speck (2014), Seite 132 ff

³³ Speck, ebenda, Seite 135

³⁴ „Operationalisierung bezeichnet den Vorgang, mit dem Begriffe präzisiert und konkretisiert werden.“ (v. Spiegel (Hrsg.) (2000), Seite 183)

³⁵ „Indikatoren konkretisieren Ziele und Kriterien weiter bis auf beobachtbare, erfassbare, messbare Verhaltensweisen oder Sachverhalte [...]. Wirkungen [...] werden anhand der Indikatoren erkennbar (beobachtbar, erfragbar, einschätzbar).“ (v. Spiegel (Hrsg.) (2000), Seite 180)

Abbildung 1³⁶



Auf der Grundlage der standortspezifischen Konzeption des Trägers der Schulsozialarbeit, welche mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt sowie unter Beteiligung der jeweiligen Schule erstellt wurde, schließen der Träger der Schulsozialarbeit und die Schule eine Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung der Schulsozialarbeit ab. Konzeption und Kooperationsvereinbarung bilden die Basis für den jährlich zu führenden Qualitätsdialog zwischen dem Projektträger der Schulsozialarbeit, Schule und Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Hierzu ist es notwendig, die Arbeit kontinuierlich zu dokumentieren, um sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht die Arbeit in Form einer (Selbst)Evaluation bewerten zu können. Das Ergebnis ist ein entsprechender Sachbericht, der aus einem quantitativen und einem qualitativen Teil bestehen sollte.

Im Rahmen des Qualitätsdialoges werden die vereinbarten Ziele zur Basis der Reflexion. An diesen wird sowohl qualitativ als auch quantitativ gemessen, in welchen Bereichen Veränderungs- bzw. Weiterentwicklungspotentiale liegen.

7 Datenschutz und Schweigepflicht

Im Folgenden werden die Themen „Datenschutz“ und „Schweigepflicht“ im Kontext der Schulsozialarbeit behandelt. Hierbei wird auf eine Fülle von rechtlichen Normierungen verwiesen. Im Anhang dieser Fachempfehlung finden sich entsprechende ergänzende Gesetztexte.

³⁶ Mit freundlicher Genehmigung von Organisationsberatungsinstitut Thüringen- ORBIT e. V.

7.1 Datenschutz

7.1.1 Rechtliche Grundlagen

Verfassungsrechtlichen Schutz gewährt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 1 Abs. 1 (Menschenwürde) i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) Grundgesetz (GG). Dieses Grundrecht wird in den Datenschutzgesetzen näher bestimmt; für die Kinder- und Jugendhilfe insbesondere in den Sozialgesetzbüchern I, X und VIII.

7.1.2 Schutzbereich

Der Schutzbereich wird definiert in § 61 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I. Demnach hat jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten i. S. v. § 67 Abs. 1 SGB X von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (*Sozialgeheimnis*). Mit dieser Regelung wird der Schutz personenbezogener Daten gegen Eingriffe (z. B. Erheben, Speichern, Übermitteln) durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe definiert.

Für *Träger der freien Jugendhilfe* trifft dies nur dann zu, wenn der Datenschutz durch Verwaltungsakt oder einen Vertrag sichergestellt wird. Der Schutz personenbezogener Daten durch Träger der freien Jugendhilfe sollte demnach über eine entsprechende Sicherstellungsvereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen und dem Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII geregelt werden.

Aus § 35 Abs. 2 SGB I ergibt sich, dass ein Eingriff in den Schutzbereich des Sozialgeheimnisses nur dann befugt ist, wenn der bzw. die Betroffene/n zweckgebunden eingewilligt hat bzw. haben oder ein Gesetz diesen Eingriff erlaubt. Im Falle betroffener Minderjähriger ist Voraussetzung, dass die für die Erklärung der Einwilligung erforderliche Einsichtsfähigkeit bezüglich der „Bedeutung und Tragweite der Entscheidung“³⁷ vorhanden ist.³⁸ Aufgrund des Elternrechts wird empfohlen, die notwendige Einwilligung zusätzlich von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten einzuholen.

7.1.3 Datenerhebung

Für die Datenerhebung, d. h. das Beschaffen von Daten über den Betroffenen (§ 67 Abs. 5 SGB X) ist § 62 SGB VIII anzuwenden.³⁹ Danach ist vorgeschrieben, dass Sozialdaten erhoben werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung einer Aufgabe (hier: Schulsozialarbeit) erforderlich ist (Abs.1) und dass diese Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben sind (Abs. 2). Ausnahmsweise (Abs.3) dürfen Sozialdaten ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden⁴⁰, insbesondere zur Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.

7.1.4 Datenspeicherung

Die Datenspeicherung, d.h. das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung (§ 67 Abs. 6 Nr.1 SGB X) erfolgt auf Grundlage der §§ 67b Abs. 1 und 67c SGB X sowie § 63 SGB VIII.
41

³⁷ Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) (2016), § 61 Rn 71

³⁸ Kunkel/Kepert/Pattar, ebenda

³⁹ Kunkel/Kepert/Pattar, ebenda, § 62 Rn 1 sowie Wiesner (Hrsg.) (2015), § 62 Rn 1

⁴⁰ weiter dazu in Kunkel (2015), Seiten 286 sowie 325 (Prüfschema zur Datenerhebung)

⁴¹ weiter dazu in Kunkel (2015), Seite 327 (Prüfschema zur Datenspeicherung)

Die Aufbewahrung von Daten auf Datenträgern muss weiterhin dem Erfordernis der *Datensicherung* genügen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I sowie § 78 SGB X). Sozialdaten enthaltende Akten sind danach verschlossen aufzubewahren und im PC gespeicherte Sozialdaten sind mit einem Passwort zu verschlüsseln.

7.1.5 Datenübermittlung

Ohne Übermittlungsbefugnis dürfen Daten nicht weitergegeben werden (§ 35 Abs. 3 SGB I). Es besteht keine Auskunftspflicht (z. B. im Rahmen der Amtshilfe gegenüber einer Behörde oder gegenüber der Polizei), keine Aktenvorlagepflicht und keine Zeugnispflicht (also ein Zeugnisverweigerungsrecht)⁴², es sei denn, dass eine Einwilligung des Betroffenen oder gesetzliche Übermittlungsbefugnisse (§§ 68 bis 75 SGB X) vorliegen. Solche sind:

§ 68 SGB X: Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr

Aus § 68 SGB X ergibt sich eine sehr eingeschränkte Übermittlungsbefugnis („Kleine Amtshilfe“) nur für die dort genannten Standarddaten und nur auf Grundlage eines förmlichen *Ersuchens*. Diese Regelung ist nur für Träger der öffentlichen Jugendhilfe relevant.

§ 69 SGB X: Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ermöglicht eine Datenübermittlung, z. B. auch an Lehrer/innen oder das Jugendamt, sowohl, um die eigene Aufgabe („eigennützig“) der Schulsozialarbeit, als auch eine andere Aufgabe eines Dritten („fremdnützig“) *nach dem Sozialgesetzbuch* erfüllen zu können (z. B. in der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII solche der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Hilfe zur Erziehung, der Familien- und Jugendgerichtshilfe oder der Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern, aber auch Aufgaben der Sozialhilfe gemäß SGB XII oder des Jobcenters nach SGB II).

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten auch im Zusammenhang mit *gerichtlichen Verfahren* zulässig (z.B. Strafsachen). Es gibt aber keine Anzeigepflicht zur Verfolgung von Vergehen (wie z.B. Vermögens-, Gewalt-, Sexual- oder Rauschgiftdelikten); nur für geplante Verbrechen besteht eine Anzeigepflicht nach § 138 StGB (siehe bei § 71 SGB X).

§ 71 SGB X: Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

Nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB X können Sozialdaten übermittelt werden, um die *Anzeigepflicht* nach § 138 StGB für die dort genannten, *geplanten* Straftaten erfüllen zu können (z. B. Ankündigung von Gewaltverbrechen in der Schule im Internet).

§ 73 SGB X: Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

§ 73 Abs.1 SGB X erlaubt die Übermittlung von Daten nur, wenn ein/e Richter/in dies ausdrücklich (schriftlich) angeordnet hat (§ 73 Abs. 3 SGB X). Des Weiteren muss es sich um ein Verbrechen i.S.v. § 12 StGB oder um eine sonstige Straftat (Vergehen) von erheblicher Bedeutung handeln (z. B. sexueller Missbrauch). Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht.

7.1.6 Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis

Eine Einschränkung der Übermittlungsbefugnis ergibt sich aus § 64 Abs. 2 SGB VIII (Datenübermittlung und -nutzung). Hiernach wird die Übermittlungsbefugnis nach § 69 SGB X be-

⁴² Vom Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 StPO) ist die Aussagegenehmigung gemäß § 54 StPO zu unterscheiden. Diese Regelung aus der Strafprozessordnung findet auch für Träger der freien Jugendhilfe analoge Anwendung.

schränkt, wenn eine Leistung infolge der Übermittlung verhindert oder vermindert wird (Gefährdung eines Leistungserfolges)⁴³.

Eine weitere Einschränkung resultiert aus § 65 SGB VIII (Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe), wenn Sozialdaten im Rahmen einer persönlichen oder erzieherischen Hilfe (hier von Schulsozialarbeit) anvertraut wurden. Solche anvertrauten Daten dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 5 SGB VIII weitergegeben werden, insbesondere bei Einwilligung, Erfüllung des Schutzauftrags oder wenn eine strafrechtliche Offenbarungsbefugnis nach § 203 Abs.1 StGB vorläge (siehe unten).

7.2 Schweigepflicht

Nach § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB sind Sozialarbeiter/innen als Berufsgeheimnisträger/innen schweigepflichtig, wenn ihnen in der Praxis ein Geheimnis in ihrer Rolle als Sozialarbeiter/in *anvertraut* wurde.

Eine *Offenbarungsbefugnis* kann sich aus folgenden Gründen⁴⁴ ergeben:

- Einwilligung (Schweigepflichtentbindung),
- Bundesgesetzliche (höherrangige) Mitteilungspflicht (z.B. bezüglich der in § 138 StGB benannten geplanten Straftaten) oder –befugnis (§ 4 KKG⁴⁵): Eine Offenbarungsbefugnis ergibt sich auf Grundlage des § 4 KKG gegenüber dem Jugendamt unter Beachtung eines dreistufigen Verfahrens.)
- Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
- Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG (Elternverantwortung): Die gegenüber den Eltern bestehende Offenbarungsbefugnis (und -pflicht) kann aber durch § 8 Abs. 3 SGB VIII eingeschränkt sein („Notstandsberatung“⁴⁶).

8 Literaturangaben

Baier, Florian/ Deinet, Ulrich (Hrsg.) (2011): Praxisbuch Schulsozialarbeit. Methoden, Haltungen und Handlungsorientierungen für eine professionelle Praxis. Verlag Barbara Budrich. Opladen& Farmington Hills, MI

Baier, Florian/ Heeg, Rahel (2011): Praxis und Evaluation von Schulsozialarbeit. Sekundäranalysen von Forschungsdaten aus der Schweiz. VS Verlag für Sozialwissenschaften/ Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014): Soziale Arbeit in der Schule. Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Positionspapier. Beschlossen auf der 116. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 14. bis 16. Mai 2014 in Mainz

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2006): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Berlin

⁴³ Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) (2016), § 64 Rn 2 ff

⁴⁴ siehe strafrechtliches Prüfschema bei Kunkel (2015), Seite 336

⁴⁵ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (= Art.1 Bundeskinderschutzgesetz)

⁴⁶ vgl. Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) (2016), § 8 Rn 19, 20

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. 14. Kinder- und Jugendbericht. Berlin

Butz, Bert/ Deeken, Sven: Subjektorientierte Berufsorientierung-Individueller Lernprozess und kooperative Aufgabe. In: Pötter, Nicole (Hrsg.) (2014): Schulsozialarbeit am Übergang Schule-Beruf. Springer Fachmedien Wiesbaden

Deinet, Ulrich/ Reutlinger, Christian (2004): Einführung. In: (Hrsg.): „Aneignung“ als Bildungskonzept der Sozialpädagogik . Beiträge zur Pädagogik des Jugendalters in Zeiten entgrenzter Lernorte. Opladen

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.) (2014): Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Entwicklung und Verortung der Schulsozialarbeit. Berlin

Ermel, Dr. Nicole/ Linsser, Janine (2014): Perspektiven der Schulsozialarbeit. In: Landschaftsverband Rheinland (LVR), Landesjugendamt: Jugendhilfereport 03.14. Köln

Gemeinsames Positionspapier des SMS, des SMK, des SSG sowie des SLT 2011 „Zur Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen“

Heeg, Rahel/ Baier, Florian: Wirkungschronologien in der Schulsozialarbeit. In: Piller, Edith Maud/Schnurr, Stefan (Hrsg.) (2013): Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz. Forschung und Diskurse. VS Verlag Wiesbaden

Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst/ Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (Hrsg.) (2015): Einblick Schulsozialarbeit in Niedersachsen. Dokumentation Fachtag 25. November 2014. Hildesheim

Koalitionsvertrag der sächsischen Regierungsparteien 2014

Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (Hrsg.) (2013): Bildungsverständnis der Schulsozialarbeit. Berlin

Kunkel, Prof. Peter-Christian (2015): Jugendhilferecht. Systematische Darstellung für Studium und Praxis. Nomos Verlagsgesellschaft, 8. Auflage Baden-Baden

Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hrsg.) (2016): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. Nomos Verlagsgesellschaft. 6. Auflage Baden-Baden

Münder/ Meysen/ Trenczek (Hrsg.) (2013): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden

Oerter, Rolf/ Montada, Leo (Hrsg.) (2002): Entwicklungspsychologie. Beltz Verlage, Weinheim, Basel, Berlin

Organisationsberatungsinstitut Thüringen-ORBIT e. V. (Hrsg.) (2014): Abschlussbericht zur Evaluation der Schulsozialarbeit in Sachsen. Untersucht am Beispiel der Stadt Chemnitz und des Landkreises Zwickau

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2014): Übersicht zu Angeboten sozialer Arbeit an Schulen im Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2014): Vierter sächsischer Kinder- und Jugendbericht. Lebenssituation und Perspektiven junger Menschen im Freistaat Sachsen unter besonderer Beachtung des ländlichen Raums- Impulse für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Schönecker, Lydia/ Meysen, Dr. Thomas (2014): Schutzauftrag der Lehrerinnen und Lehrer nach § 4 KKG und Schulsozialarbeit. In: BAJ (Hrsg.): Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis 1/2014

Speck, Karsten (2014): Schulsozialarbeit. Eine Einführung. Ernst Reinhardt Verlag München Basel

Speck, Karsten/ Olk, Thomas (Hrsg.) (2010): Forschung zur Schulsozialarbeit. Stand und Perspektiven. Juventa Verlag Weinheim und München

Spiegel, Hiltrud v. (Hrsg.) (2000): Jugendarbeit mit Erfolg. Arbeitshilfen und Erfahrungsberichte zur Qualitätsentwicklung und Selbstevaluation. Votum Verlag GmbH Münster

Spies, Anke/ Pötter, Nicole (Hrsg.) (2011): Soziale Arbeit an Schulen. Einführung in das Handlungsfeld Schulsozialarbeit. Lehrbuch. VS Verlag für Sozialwissenschaften/ Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Stüwe, Gerd/ Ermel, Nicole/ Haupt, Stephanie (2015): Lehrbuch Schulsozialarbeit. Beltz Juventa. Weinheim und Basel

Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2015): SGBVIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. Auflage Verlag C. H. Beck oHG München

9 Anhang: Ergänzende Gesetzestexte

§ 35 SGB I Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und,

sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 9 SGB VIII Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,

2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,

3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,

4. internationale Jugendarbeit,

5. Kinder- und Jugenderholung,

6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige

Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 61 SGB VIII Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 SGB VIII Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder

2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder

b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder

c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder

d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder

3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder

4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 64 SGB VIII Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder

4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 79 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;

2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,

2. die Erfüllung anderer Aufgaben,

3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,

4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 68 SGB X Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr und der Justizvollzugsanstalten dürfen im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, sein derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber übermittelt werden, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Abs. 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

(1a) Zu dem in § 7 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes bezeichneten Zweck ist es zulässig, der in dieser Vorschrift bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen im Einzelfall den derzeitigen Aufenthalt des Betroffenen zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Über das Übermittlungsersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.

(3) Eine Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten, von Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der Betroffenen, von Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der Betroffenen sowie von Angaben über an Betroffene erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen ist zulässig, soweit sie zur Durchfüh-

rung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforderlich ist. § 67d Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung; § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 69 SGB X Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,

2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder

3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt

1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,

2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,

3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.

(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet.

§ 71 SGB X Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten

1. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches,
2. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),
3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 22a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und den §§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5, § 116 der Abgabenordnung und § 32b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind, und zur Mitteilung von Daten der ausländischen Unternehmen, die auf Grund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden, nach § 93a der Abgabenordnung,
4. zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 des Einkommensteuergesetzes,
5. zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen und für die Leistung von Wohngeld nach § 33 des Wohngeldgesetzes,
6. zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
7. zur Mitteilung in das Gewerbezentralregister einzutragender Tatsachen an die Registerbehörde,
8. zur Erfüllung der Aufgaben der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes gemäß § 3 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters,
9. zur Aktualisierung des Betriebsregisters nach § 97 Abs. 5 des Agrarstatistikgesetzes,
10. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle nach § 22a und § 91 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes oder
11. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt.

Erklärungspflichten als Drittschuldner, welche das Vollstreckungsrecht vorsieht, werden durch Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht berührt. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist, Meldebehörden nach § 4a Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes über konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von diesen auf Grund Melderechts übermittelter Daten zu unterrichten.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländers ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. im Einzelfall auf Ersuchen der mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden nach § 87 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes mit der Maßgabe, dass über die Angaben nach § 68 hinaus nur mitgeteilt werden können

a) für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers oder eines Familienangehörigen des Ausländers Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung,

b) für die Entscheidung über den Aufenthalt oder über die ausländerrechtliche Zulassung oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit des Ausländers Daten über die Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 18a Absatz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 19a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,

c) für eine Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers Angaben darüber, ob die in § 55 Abs. 2 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, und

d) durch die Jugendämter für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers, bei dem ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53 bis 56 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt, Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten,

2. für die Erfüllung der in § 87 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten,

3. für die Erfüllung der in § 99 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe d, f und j des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten, wenn die Mitteilung die Erteilung, den Widerruf oder Beschränkungen der Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 18a Absatz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 19a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder eines Versicherungsschutzes oder die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch betrifft oder

4. für die Erfüllung der in § 6 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister bezeichneten Mitteilungspflichten.

Daten über die Gesundheit eines Ausländers dürfen nur übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder

2. soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

(2a) Eine Übermittlung personenbezogener Daten eines Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist zulässig, soweit sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist.

(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, dem Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen zu ermöglichen. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

§ 73 SGB X Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.

(3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter an.

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 54 StPO Aussagegenehmigung für Richter, Beamte und andere Personen des öffentlichen Dienstes

(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Für die Mitglieder des Bundestages, eines Landtages, der Bundes- oder einer Landesregierung sowie für die Angestellten einer Fraktion des Bundestages und eines Landtages gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Der Bundespräsident kann das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

(4) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst oder Angestellte einer Fraktion sind oder ihre Mandate beendet sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit zur Kenntnis gelangt sind.

§ 17 SchulG Bildungsberatung

(1) Jede Schule und jeder Lehrer haben die Aufgabe, die Eltern und die Schüler in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und sie bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend den Fähigkeiten und Neigungen des Einzelnen zu unterstützen.

(2) Zur Unterstützung der Erziehung und Hilfe bei der Lebensbewältigung der Schüler durch die Eltern und Lehrer wird eine schulpsychologische Beratung ermöglicht, die schulartübergreifend durch Schulpsychologen mit Hilfe von Beratungslehrern erfolgt und die Schulsozialarbeit einbezieht.

§ 35a SchulG Individuelle Förderung der Schüler

(1) Die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen orientiert sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler. Dabei ist insbesondere Teilleistungsschwächen Rechnung zu tragen.

(2) Zur Förderung des Schülers und zur Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können zwischen dem Schüler, den Eltern und der Schule Bildungsvereinbarungen geschlossen werden.

§ 35b SchulG Zusammenarbeit

Die Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere Betrieben, Vereinen, Kirchen, Kunst- und Musikschulen und Einrichtungen der Weiterbildung, sowie mit Partnerschulen im In- und Ausland zusammen.

§ 43 SchulG Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Beschlüsse der Lehrerkonferenzen in folgenden Angelegenheiten bedürfen des Einverständnisses der Schulkonferenz:

1. wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, insbesondere das Schulprogramm sowie schulinterne Evaluierungsmaßnahmen;
2. Erlass der Hausordnung;

3. schulinterne Grundsätze zur Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel sowie ein schulinterner Haushaltsplan;
4. Stellungnahme zu Beschwerden von Schülern, Eltern, Auszubildenden, Ausbildenden oder Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat;
5. das Angebot der nicht verbindlichen Unterrichts- und Schulveranstaltungen;
6. schulinterne Grundsätze für außerunterrichtliche Veranstaltungen (zum Beispiel Klassenfahrten, Wandertage);
7. Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
8. Schulpartnerschaften;
9. Stellungnahmen der Schule zur
 - a) Änderung der Schulart sowie der Teilung, Zusammenlegung oder Erweiterung der Schule;
 - b) Durchführung von Schulversuchen;
 - c) Namensgebung der Schule;
 - d) Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule;
 - e) Anforderung von Haushaltsmitteln.

Verweigert die Schulkonferenz ihr Einverständnis und hält die Lehrerkonferenz an ihrem Beschluss fest, ist die Schulkonferenz erneut zu befassen. Hält die Schulkonferenz ihren Beschluss aufrecht, kann der Schulleiter die Entscheidung der Sächsischen Bildungsagentur einholen.

(3) Der Schulkonferenz gehören in der Regel an:

1. der Schulleiter als Vorsitzender ohne Stimmrecht;
2. vier Vertreter der Lehrer;
3. der Vorsitzende des Elternrats als stellvertretender Vorsitzender und drei weitere Vertreter der Eltern;
4. der Schülersprecher und drei weitere Vertreter der Schüler, die mindestens der Klassenstufe 7 angehören müssen.

Mit beratender Stimme können ein Vertreter des Schulträgers und bei Berufsschulen außerdem je zwei Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Bei Schulen ohne Elternrat treten an die Stelle der Elternvertreter weitere Schülervertreter; bei Schulen ohne Schülerrat treten an die Stelle der Schülervertreter weitere Elternvertreter. Die Zahl der Vertreter gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder 4 erhöht sich in der Regel auf jeweils sechs.

(5) Die Gesamtlehrerkonferenz, der Elternrat und der Schülerrat wählen jeweils ihre Vertreter und deren Stellvertreter.

(6) Die Schulkonferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(7) Das Staatsministerium für Kultus regelt, soweit erforderlich durch Rechtsverordnung,

1. die Zahl der Mitglieder der Schulkonferenz bei kleineren Schulen, wobei das Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander Absatz 3 Satz 1 entsprechen muss;

2. die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter, die Dauer der Amtszeit und die Geschäftsordnung;

3. eine Anpassung der Schulkonferenzen an die besonderen Verhältnisse der Förderschulen.

§ 44 SchulG Lehrerkonferenzen

(1) Lehrerkonferenzen sind die Gesamtlehrerkonferenz und die Teilkonferenzen, insbesondere die Fachkonferenz und die Klassenkonferenz. Die Lehrerkonferenzen beraten und beschließen alle wichtigen Maßnahmen, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule notwendig sind. Dabei beachten sie den durch Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen gesetzten Rahmen sowie die pädagogische Verantwortung des einzelnen Lehrers.

(2) Ist der Schulleiter der Auffassung, dass ein Konferenzbeschluss gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsanordnung verstößt, trifft er die Entscheidung.

(3) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über Bildung von Teilkonferenzen, Aufgaben, Zusammensetzung einschließlich Vorsitz, Mitgliedschaft sowie Teilnahmerecht und -pflicht, Stimmrecht, Bildung von Ausschüssen sowie Verfahren der Lehrerkonferenzen zu regeln. Dabei wird auch geregelt, welche Teilkonferenz an die Stelle der Klassenkonferenz tritt, wenn Jahrgangsstufen nicht im Klassenverband geführt werden.

§ 45 SchulG Elternvertretung

(1) Die Eltern haben das Recht und die Aufgabe, an der schulischen Erziehung und Bildung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung von Eltern und Schule für die Erziehung und Bildung der Schüler erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit. Schule und Eltern unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung.

(2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. in der Klassenelternversammlung, durch den Klassenelternsprecher, die Elternräte und die Vorsitzenden der Elternräte (Elternvertretung);

2. in der Schulkonferenz und

3. im Landesbildungsrat

wahr. Dazu werden Fortbildungen für Elternvertreter angeboten.

(3) Für Klassen und Jahrgangsstufen, in denen zum Schuljahresbeginn mehr als die Hälfte der Schüler volljährig ist, wird keine Elternvertretung gebildet.

(4) Angelegenheiten einzelner Schüler kann die Elternvertretung nur mit Zustimmung der Eltern dieser Schüler behandeln.

(5) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Personensorgeberechtigten.

§ 46 SchulG Klassenelternversammlung, Klassenelternsprecher

(1) Die Eltern der Klasse oder Jahrgangsstufe bilden die Klassenelternversammlung. Die Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe sind zur Teilnahme an Sitzungen der Klassenelternversammlung verpflichtet, falls dies erforderlich ist.

(2) Die Klassenelternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch über alle schulischen Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe. Sie hat auch die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrern zu vermitteln.

(3) Die Klassenelternversammlung hat unverzüglich nach Beginn des Schuljahres den Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen.

(4) Vorsitzender der Klassenelternversammlung ist der Klassenelternsprecher. Die Klassenelternversammlung tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen.

§ 47 SchulG Elternrat

(1) Die Klassenelternsprecher bilden den Elternrat der Schule.

(2) Dem Elternrat obliegt die Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber der Schule, dem Schulträger und den Schulaufsichtsbehörden. Er hat gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Vor Beschlüssen der Lehrerkonferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 51 SchulG Schülermitwirkung, Schülervertretung

(1) Im Rahmen der Schülermitwirkung wird den Schülern die Möglichkeit gegeben, Leben und Unterricht ihrer Schule mitzugestalten. Die Schüler werden dabei vom Schulleiter, von den Lehrern und den Eltern unterstützt. Zu den Aufgaben der Schülermitwirkung gehören insbesondere die Wahrnehmung schulischer Interessen der Schüler, die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen und die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen. Zu den Rechten der Schülermitwirkung gehört es,

1. in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht);

2. Wünsche und Anregungen der Schüler an Lehrer, den Schulleiter und den Elternrat zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht);

3. auf Antrag des betroffenen Schülers ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen, wenn dieser glaubt, es sei ihm Unrecht geschehen (Vermittlungsrecht);

4. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern, beim Schulleiter und in der Schulkonferenz vorzubringen (Beschwerderecht).

(2) Die Aufgaben der Schülermitwirkung werden insbesondere durch die Klassenschüler-
sprecher, den Schülersprecher der Schule und die Schülerräte (Schülervertretungen) wahr-
genommen. Dazu werden Fortbildungen für Schülervertreter angeboten.

(3) Schüler der Grundschule sollen auf die Arbeit und die Aufgaben der Schülermitwirkung
dadurch vorbereitet werden, dass ihre Selbstständigkeit möglichst früh im Unterricht und
durch Übertragung ihnen angemessener Aufgaben entwickelt und gefördert wird.

(4) Der Schülerrat kann einen an der Schule unterrichtenden Lehrer mit dessen Einverständ-
nis zum Vertrauenslehrer wählen.